

## **Vereinssatzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1.0 Mit der am 13. Juli 2025 abgehaltenen Gründungsversammlung haben die Gründungsmitglieder beschlossen, ein Verein zu gründen.

1.1 Der Name des Vereins lautet **Shieldforce**.

1.2 Der Vereinsname soll ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ beziehungsweise, e.V.“ führen.

1.3 Der Sitz des Vereins ist in Lünen.

1.4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr 2025, es beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung**

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (AO).

2.2 Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne von § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO): des Sports und der Selbstverteidigung.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeit verwirklicht: Techniktraining in Selbstverteidigung, Deeskalation, Stressbewältigung, Körperliche Fitness, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 3**

#### **Einrichtung von Zweigniederlassung**

3.1 Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen in Deutschland sowie anderen Ländern weltweit zu errichten.

### **§ 4**

#### **Selbstlosigkeit**

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

5.1 Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

6.1 Es darf keine Person in Form von Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Sommerpause**

7.1 In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, wird eine Sommerpause von drei Wochen, die in den großen Sommerferien stattfinden soll, vereinbart. Über den genauen Termin der drei wöchigen Sommerpause, stimmen die anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung ab.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

8.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung sowie die darauf basierenden Richtlinien und Ordnung akzeptieren. Bei der Anmeldung müssen über die Kontakt- und Berührungselemente im Krav Maga informiert werden, insbesondere über die Möglichkeiten von Berührungen im Intimbereich, die im Rahmen des Trainings auftreten können. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

8.2 Alle Mitglieder verpflichten sich zu einem respektvollen und verantwortungsbewussten Umgang miteinander.

8.3 Intime Berührungen sind im Training nur im Rahmen der Techniken erlaubt und müssen stets im gegenseitigen Einvernehmen und mit dem Ziel der Sicherheit und des Lernens erfolgen.

8.4 Jedes Mitglied hat das Recht, Grenzen zu setzen und diese zu kommunizieren. Die Wünsche und Grenzen anderer Mitglieder sind zu respektieren.

8.5 Mitgliedsschafanträge können jeder Zeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag durch Annahme oder Ablehnung.

8.6 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

9.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder per Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung hat eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Sie beginnt am Tag nach dem Zugang des Kündigungsschreibens beim Vorstand zu laufen.

9.3 Die Mitgliedschaft eines jeden Mitglieds kann aus wichtigen Gründen jederzeit von dem Vorstand mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wichtige Gründe sind vereinsschädigendes Verhalten, grobe Satzungsverstöße, beharrliche Nichterfüllungen der Mitgliederpflichten, die Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern sowie andere wesentlichen Gründe, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Mitgliedschaft eines Organmitglieds kann auch aufgrund erheblicher Pflichtverletzungen beendet werden. Das Anfertigen von Foto und Videoaufnahmen beim Training sind untersagt, eine Erlaubnis kann nur über den Vorstand eingeholt werden.

9.4 Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

10.1 Der reguläre monatlicher Mitgliedsbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft beträgt 40 Euro. Für die nachfolgend aufgeführte Mitgliedergruppe wird jedoch ein abweichender Beitrag erhoben.

Ehrenamtliche: Ist der Monatliche Mitgliedsbeitrag 25 Euro.

Passive: Der Monatlicher Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 10 Euro.

Für Kinder ab 8 Jahren und Jugendliche bis zum vollendeten 16 Lebensjahr, der monatliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 20 Euro.

10.2 Alle Beitragszahlungen sind spätestens am ersten Tag des Monats des des jeweiligen Geschäftsjahres zu leisten. Änderungen des Beitragssatzes sowie der Zahlungsbedingungen liegen in der Verantwortung der Mitgliederversammlung.

10.3 Trainer die im Verein unterrichten sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

## **§ 11**

## **Organe des Vereins**

11.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

11.2 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

11.3 Vorstandmitglieder dürfen auch in anderen Vereinen tätig sein, solange dies nicht im Widerspruch zu den Interessen des Vereins steht und die Erfüllung ihrer Pflichten im Shieldforce nicht beeinträchtigt.

## **§ 12 Vorstand**

12.1 Der Vorstand besteht aus:

- den Vorsitzenden

1. Vorsitzender dem 2. Vorsitzenden dem 3. Kassierer

Einer der Vorsitzenden muss ein ausgebildeter Trainer im Krav Maga sein, als Full Instructor.

12.2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheit des Vereins.

12.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Kassenprüfer**

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr den/die Kassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

13.2 Die Kassenprüfer/in haben die Kassen bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

13.3 Die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögen**

14.1 Der Verein kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

14.2 Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

14.3 Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereines, soweit es

bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person: Freundeskreis Kinderpalliativzentrum Datteln e.V.  
14.4 Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

15.1 Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.07.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins Shieldforce beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lünen, den 13.07.2025